

gan. Die Preisbewilligungen zur planmäßigen Änderung der bewilligten Preise werden den vorgenannten Betrieben ohne weiteren Antrag erteilt.

(3) Die Preise für nachstehende Gaslieferungen werden durch das zuständige Preisorgan nach den jeweils geltenden Bestimmungen festgesetzt:

- Lieferung von Gas, für das die TGL 79-11514 nicht gilt, ausgenommen Erdgas
- Lieferung von Gas einschließlich Erdgas in das öffentliche Energieversorgungsnetz.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Für die durch das Preisorgan bekanntgegebenen Preise und Tarife gelten die in den Preistoewilligungen angegebenen Inkraftsetzungstermine.

Berlin, den 25. Februar 1970

**Der Minister
für Grundstoffindustrie**

Siebold

Anordnung zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 620

— Starkstrom-Freileitungen —

vom 25. Februar 1970

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau/Energie die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 620 vom 13. September 1967 — Starkstrom-Freileitungen — (Sonderdruck Nr. 563 des Gesetzblattes) wie folgt geändert:

§ 1

Im § 5 erhalten die Absätze 12 und 15 folgenden Wortlaut:

„(12) Arbeiten auf Leitungsmasten, Gerüsten und Dächern dürfen nur von Werkträgern ausgeführt werden, die mindestens 16 Jahre alt sind und deren Eignung durch eine ärztliche Untersuchung nachgewiesen wurde. Ärztliche Einstellungs- und Überwachungsuntersuchungen sind entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften vorzunehmen. Lehrlinge dürfen derartige Arbeiten nur unter Aufsicht durchführen.“⁴

„(15) Bei starkem Nebel, bei Hagel, Schneetreiben, Dunkelheit sowie bei Eisbildung an Konstruktionsteilen und bei Windgeschwindigkeiten > 11 m/s sind die Mastmontage, der Seilzug und das Arbeiten auf Leitungsmasten grundsätzlich nicht gestattet. Im Störfall dürfen diese Arbeiten ausgeführt werden, wenn besondere Sicherheitsmaßnahmen getroffen worden sind.“

§ 2

Der § 6 Abs. 12 erhält folgenden Wortlaut:

„(12) Auf Baustellen dürfen auf gewachsenem Untergrund Holzmaste bis zu 8 Lagen, Betonmaste bis zu 4 Lagen gestapelt werden.“

§ 3

Der § 9 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Seilzuggeräte, wie Seilzugmaschinen, Seiltrommelwagen und Seilrollen, sind beim Seilzug im Einflußbereich — 100 m beiderseits der Leitung — von Starkstrom-Freileitungen mit Nennspannungen > HO kV zur Ableitung kapazitiver Aufladung zu erden.“

§ 4

(1) Im § 10 erhalten die Absätze 3 und 12 folgenden Wortlaut:

„(3) Beim Besteigen von Masten mit Steigeisen sind grundsätzlich Arbeitsschutzschuhe oder -Stiefel zu tragen. In Sonderfällen, z. B. in sumpfigem Gelände, dürfen Gummistiefel getragen werden. Vor dem Steigen ist das Halteseil bzw. der Haltegurt des Sicherheitsgurtes um den Mast zu legen. Das Laufen mit angeschnallten Steigeisen ist verboten.“

„(12) Isolatoren dürfen in ihrer Einbaulage nicht abgeschlagen werden; sie sind unter Benutzung von Arbeitsschutzhandschuhen auszubauen. Beschädigte Isolatoren sind an den dafür vorgesehenen Plätzen zu verschrotten.“

(2) Im § 10 wird der Abs. 4 gestrichen.

§ 5

Der § 11 Abs. 7 erhält folgenden Wortlaut:

„(7) Leiterseilwagen dürfen nur an Starkstrom-Freileitungen eingesetzt werden, deren Armaturen und Leiterseile — Mindestquerschnitt 120/21 St/Al — sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden. Bei Einfachaufhängung des Leiterseils sind die das Spannungsfeld begrenzenden Isolatorenketten zusätzlich durch ein Anschlagseil mit einem Mindestdurchmesser von 10 mm zu sichern. Leiterseilwagen müssen für die maximal auftretenden Beanspruchungen ausgelegt, mit Bremsvorrichtungen ausgestattet sein und den Werkträgern ein sicheres Arbeiten ermöglichen. Der Leiterseilwagen ist vom Boden aus durch ein Leitseil zu führen und darf Starkstrom-Freileitungen, die unter Spannung stehen, nicht überfahren.“